653.116
Richtlinie Ausnahme von Verboten

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Ausnahmebestimmungen bei Verboten. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Werden Verkehrsanordnung erlassen, so sind Ausnahmen nur durch die zuständige Behörde möglich. Bei einem durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) erlassenen Verbot kann niemand ausser der Dienststelle vif, Ausnahmen bewilligen.
Sind Ausnahmen nötig und sinnvoll, so müssen sie bei der Verfügung und Publikation der Verkehrsanordnung erwähnt werden.
Grundsätzlich soll bei der Genehmigung von Ausnahmen grosse Zurückhaltung geübt werden.
Wenn ein Verbot recht- und zweckmässig ist, so sollte es nicht durch diverse Ausnahmen verwässert werden.
Wenn trotz Verbot Ausnahmen nötig sind, kommt primär der Zubringerdienst zur Anwendung.
Formulierungen wie „Anstösser gestattet“, „Ausgenommen Berechtigte“, etc. sind nicht sinnvoll und sollten nicht zur Anwendung kommen.
Beim Zubringerdienst sind in der Regel sämtliche Bedürfnisse für die Ausnahmen abgedeckt.

Zubringerdienst gestattet

In Art. 17 Abs. 3 der Signalisationsverordnung SSV, ist der Zubringerdienst wie Folgt beschrieben:
Bei Fahrverboten sowie Mass- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt der Vermerk „Zubringerdienst gestattet“ Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren bei Anwohnern oder auf anliegenden Grundstücken, Fahrten von Anwohnern und von Personen, die Anwohner zu treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten zu verrichten haben sowie die Beförderung solcher Personen durch Dritte.

Allerdings ist bei Mass- und Gewichtsbeschränkungen eine Ausnahme selten möglich, da die Infrastruktur nicht gegeben ist (Tragfähigkeit, bestehende Tunnelhöhe etc.)

Anstösser gestattet

Diese Ausnahme darf nicht verwendet werden. Der Begriff der Anstösser ist nicht geklärt. Es ist jedoch klar, dass die Besucher, der Postbote, die Kehrichtabfuhr, usw., nicht unter diesen Begriff fallen und deshalb ein allfälliges Verbot auch für diesen Personenkreis gilt.

Ausgenommen Berechtigte

Wie bereits oben erwähnt ist für die Erteilung von Ausnahmen die verfügende Behörde zuständig. Mit der Signalisation „Ausgenommen Berechtigte“ ist nicht klar, wer in den Genuss einer Ausnahme kommt und wie sie sich bei einer Kontrolle Ausweisen müssen.

Mit Vignette und Bewilligung des Gemeinderats gestattet

Erscheint im Ausnahmefall die Erteilung einer Ausnahme durch den Gemeinderat sinnvoll, so ist eine Signalisation „Mit Vignette und Bewilligung des Gemeinderats gestattet“ ausnahmsweise möglich. In diesem Fall hat der Gemeinderat ein Reglement für die Erteilung der Ausnahmebewilligung zu erlassen und in der Verfügung und Publikation ist drauf hinzuweisen, dass die Ausnahmen nur gestützt auf dieses Reglement erteilt werden.

Güterumschlag gestattet

Aufgrund der Rechtssprechung umfasst der Güterumschlag den Ein- oder Auslad schwerer, sperriger oder grosser Gegenstände, die von Hand nicht über eine längere Strecke getragen werden können.
Der Güterumschlag beschränkt sich auf die Zeit des Ein- oder Auslads (vergleichbar mit dem Ein- oder Aussteigenlassen).

Anlieferung gestattet

Nach der Praxis umfasst die Anlieferung das Liefern und Abholen von Waren. Im Gegensatz zum Güterumschlag und Zubringerdienst sind Kunden von Läden jedoch ausgenommen. Die Ware muss allerdings nicht wie beim Güterumschlag über einen bestimmten Umfang verfügen.

Land- und forstwirtschaftliche Fahrten gestattet

Dieser Begriff erlaubt nur Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Feld und Wald. Diese Zusatztafel ist für Strassen, an denen sich bewohnte Gebäude befinden, nicht brauchbar, da das blosse Erreichen des Gebäudes nicht gestattet ist. Da der Begriff "Zubringerdienst" fehlt, darf die Strasse für die Bewirtschaftung von Feld und Wald auch als Durchgangsstrasse (Abkürzung) benützt werden.

Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gestattet

Bei dieser Signalisation ist das uneingeschränkte Fahren mit Motorfahrzeugen mit grünen Kontrollschildern und landwirtschaftlichen Anhängern (ohne Kontrollschild) sowie mit Fuhrwerken, soweit diese für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verwendet werden, gestattet. Verboten bleibt das Fahren mit gewerblichen Fahrzeugen (Personenwagen, Lieferwagen, Lastwagen usw.) und zwar auch dann, wenn mit solchen Fahrzeugen land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden sollen.